

**Den Mitgliedern des
AfsAGG**

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/668
zu Drs. 7/1192



Seite 1

Landesverband der Gehörlosen Thüringen e.V.
Hans-Grundlg-Str. 25, 99099 Erfurt

Thüringer Landtag

Ausschuss für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
29.10.2020 15:20

2625120

Bearbeiter:

Tel. (TeleSign):

SMS/Whatapp:

Fax:

e-Mail:

Internet: www.lvgith.de

Sprechzeit: dienstags 9-12 Uhr

donnerstags 9-18 Uhr

Ort, Datum: Erfurt, 29.10.2020

Stellungnahme

im Anhörungsverfahren (Drs 7/1192) gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
aus Sicht folgender Verbände:

- Landesverband der Gehörlosen Thüringen e.V.
- Verein für bilinguale Bildung in Deutscher Gebärdensprache und Deutscher Lautsprache e.V.
- Gehörlosensportverband Thüringen e.V.

zum Gesetzentwurf der CDU-Fraktion (Drucksache 7/1192)

Sehr geehrte Vorsitzende des Ausschusses, Frau Dr.med. Klisch,
sehr geehrte Mitgliederinnen und Mitglieder des Ausschusses,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns herzlich für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme im
Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf der Thüringer CDU-Fraktion zur Änderung des Thüringer
Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) zwecks der
Verbesserung der Barrierefreiheit und Stärkung des Landesbeauftragten für Menschen mit
Behinderungen - insbesondere durch die Errichtung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit.

Wir begrüßen die Errichtung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit und möchten dazu folgendes
anmerken: Der Aufgabenbereich der Landesfachstelle für Barrierefreiheit darf sich nicht nur auf die
Raum-, Verkehrs- und Internetgestaltung beschränken, sondern muss sich auch auf die Gestaltung von
verschiedenen Bereichen nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von
Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006 erstrecken, wie Kommunikation, Information, Medien,
Bildung, Wissenschaft, Arbeit, Wirtschaft, Verbraucherschutz, Justiz, Gesundheit, Familie, Teilhabe am
politischen, öffentlichen, gemeinschaftlichen und kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit,
Tourismus, Sport etc. in der thüringischen Inklusionslandschaft.

Mitglied im Deutschen Gehörlosen Bund e.V.
Förderverein der Gehörlosen u. Hörbehinderten e.V. (BRD)
Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband e.V. LV Thüringen

Vorstand:

e-Mail:

Empfänger: Landesverband der Gehör./Thür. e.V.

Institut:

IBAN:

BIC:

Steuer-Nr.



Unter diesem Umstand empfehlen wir, eine Änderung im Entwurf der CDU-Fraktion vorzunehmen:

§ 20 Absatz 1 Nr. 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„4. landesweit Behörden, Verbände, Institutionen und Bürger zu Fragen der Gestaltung zur Schaffung einer barrierefreien und inklusiven Gesellschaft nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu beraten und hierfür eine Landesfachstelle für Barrierefreiheit einzurichten,“

Weiterhin möchten wir Sie auf die dem TMASGFF und auch dem Landesbehindertenbeirat bereits bekannte Problematik mit dem § 12 Absatz 5 des ThürGIG hinweisen. In diesem Paragraphen wird geregelt, dass hörbehinderte Eltern die Kosten für die Kommunikation mit Kita oder Schule mittels Gebärdensprachdolmetschern erstattet bekommen. Der Anspruch besteht entweder gegenüber dem Schulamt oder dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Durch die Begrenzung auf „hör- oder sprachbehinderte Kinder“ im letzten Satz des Absatzes 5 werden allerdings hörbehinderte Eltern mit hörenden Kindern kategorisch von diesem Anspruch auf die Verwendung von Gebärdensprache für die Kommunikation mit der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen:

„Der Anspruch für die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit einer Kindertageseinrichtung richtet sich gegen den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in deren Zuständigkeitsbereich das hör- oder sprachbehinderte Kind die Kindertageseinrichtung besucht.“

Aufgrund dieses „Formfehlers“ des §12 Absatz 5 des ThürGIG lehnten bereits mehrere Jugendämter von Thüringer Städten und Landkreisen Anträge von hörbehinderten Eltern hörender Kinder auf die Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetscher in der Kindertagesstätte ab.

Deshalb möchten wir Sie darum bitten, eine Änderung in der Formulierung des §12 Absatz 5 des ThürGIG herbeizuführen, um diese Ungerechtigkeiten zu beseitigen und für hörbehinderte Eltern von hörenden Kindern Rechtssicherheit zu schaffen.

Wir empfehlen daher folgende Änderung im §12 Absatz 5 Satz 4 vorzunehmen:

Streichung der Wörter „hör- oder sprachbehinderte“. Somit erhält der Satz folgende Fassung:

„Der Anspruch für die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit einer Kindertageseinrichtung richtet sich gegen den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in deren Zuständigkeitsbereich das Kind die Kindertageseinrichtung besucht.“

Mitglied im Deutschen Gehörlosen Bund e.V.
Förderverein der Gehörlosen u. Hörbehinderten e.V. (BRD)
Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband e.V. LV Thüringen

Vorstand:
e-Mail:

Empfänger: Landesverband der Gehör./Thür. e.V.
Institut:
IBAN: |
BIC: |
Steuer-Nr. |



Wir empfehlen auch die Bezeichnung „Tagespflegestelle“ in das Gesetz mit aufzunehmen, damit die Finanzierung der Kommunikationshilfe für die hör- und sprachbehinderten Eltern gleichberechtigt auch in diesem Bereich der Betreuung von Kindern nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und dem dritten Abschnitt des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sichergestellt werden kann:

§ 12 Absatz 5 Satz 3 und 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Eltern mit Hör- oder Sprachbeeinträchtigungen mit Wohnsitz in Thüringen werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 6 auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen nach Maßgabe des SGB VIII beziehungsweise Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) erstattet. Der Anspruch für die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle richtet sich gegen den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in deren Zuständigkeitsbereich das Kind die Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle besucht.“

Weiterhin möchten wir Sie auf ein Problem aufmerksam machen, für das eine Lösung für die in Thüringen lebenden 10.900 hörbehinderten Menschen verschiedener Altersgruppen (Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, K III -2/17 „Schwerbehinderte Menschen in Thüringen am 31.12.20217“) erarbeitet werden muss.

Allgemein haben hör- und sprachbehinderte Menschen ein Recht auf barrierefreie Kommunikation im öffentlichen Leben, deren Finanzierung durch die öffentliche Hand sichergestellt ist. Dies ist auch der Fall bei Körperschaften im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 ThürGIG wie Vereinigungen, Einrichtungen, Institutionen bzw. Unternehmen,

- 1) die niederschwellige Beratungen, Services bzw. Dienstleistungen öffentlich anbieten und
- 2) die sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden sowie öffentliche Zuwendungen ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand erhalten.

Die aktuelle Fassung des ThürGIG enthält gar keine Rechtsgrundlage zur Überwindung von Kommunikationsbarrieren im Bereich der öffentlichen bzw. niederschweligen Angebote der Körperschaften im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 ThürGIG.

Diese Körperschaften mit partizipatorischer Niederschwelligkeit sind insbesondere die Unternehmen, Einrichtungen, Vereinigungen und Fachstellen - zum Beispiel - der Freien Wohlfahrtsverbände wie Caritas, Diakonie, AWO, Rotes Kreuz, Der Paritätische, Pro Familia u.a. einschließlich auch der Verbraucherschutzzentrale, sowie die kommunalen Regional- bzw. Stadtinformations-, Medien- und Weiterbildungszentren wie die öffentliche Bibliothek etc., die hier insgesamt als System verstanden werden, das im Rahmen des öffentlichen Interesses den Bürgern Beratung, Anleitung und Unterstützung anbietet.

Mitglied im Deutschen Gehörlosen Bund e.V.
Förderverein der Gehörlosen u. Hörbehinderten e.V. (BRD)
Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband e.V. LV Thüringen

Empfänger: Landesverband der Gehör./Thür. e.V.
Institut:
IBAN:
BIC:
Steuer-Nr.

Vorstand:
e-Mail:



Das bedeutet: Ein hörbehinderter Mensch kann bei Problemen oder Auskunftersuchen nicht einfach eine Beratungsstelle eines Wohlfahrtsverbandes wie etwa eine Schwangerschaftskonflikts-, Sexual-, Schuldner-, Sucht-, Aids-, Opfer-, Familien-, Migrations-, Senioren-, Selbsthilfeberatung u.a. in seiner nahen Wohnumgebung aufsuchen, da ihm bisher die gesetzliche Möglichkeit im Zusammenhang mit dem ThürGIG zur Finanzierung der Kommunikationshilfe fehlt.

Wir sehen 1. das Benachteiligungsverbot des öffentlichen bzw. niederschweligen Angebots und 2. die Verwirklichung der Zugänglichkeit (Herstellung der Barrierefreiheit) im Bereich der zuvor genannten Körperschaften für hör- oder sprachbehinderte Menschen in der Verbindung mit den Grundsätzen nach § 1, § 4, § 5 sowie § 6 Absatz 1 und 4 ThürGIG ausdrücklich für unverzichtbar.

Unser Vorschlag ist die Einfügung eines neuen Absatzes im § 12 nach dem Absatz 5:

„Menschen mit Hör- oder Sprachbeeinträchtigungen mit Wohnsitz in Thüringen werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 6 auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit den Vereinigungen, Einrichtungen und juristischen Personen des Privatrechts, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in der Trägerschaft öffentlicher Gewalt befinden oder öffentliche Zuwendungen erhalten, mit geeigneten Kommunikationshilfen nach Maßgabe des SGB XII erstattet, soweit die entsprechende Kommunikation nicht durch diese Körperschaften sichergestellt werden kann; der Anspruch für die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit einer Körperschaft richtet sich gegen den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, als örtlichen Träger der Sozialhilfe, in deren Zuständigkeitsbereich die Menschen mit Hör- oder Sprachbeeinträchtigungen ihren Wohnsitz haben.“

Zuletzt muss die Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIGAVO) baldmöglichst novelliert werden. Sie enthält viele ungültige bzw. veraltete Regelungen, die nicht mit der aktuellen Fassung der Kommunikationshilfenverordnung des Bundes (z.B.: § 5 KHV) und auch nicht mit der gegenwärtigen Höhe der Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vereinbar sind;

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Stellungnahme Ihnen beziehungsweise dem Thüringer Landtag übergeben zu können, und freuen uns auf die Aufnahme unserer Stellungnahme in die Diskussion bzw. Entscheidung Ihres Ausschusses sowie in den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU. Für eine Zusammenarbeit wie auch für die Weiterentwicklung der ThürGIGAVO und bei Fragen stehen wir Ihnen gerne und jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LV der Gehörlosen Thüringen e.V.

Biling e.V.

GSV Thüringen e.V.

Mitglied im Deutschen Gehörlosen Bund e.V.
Förderverein der Gehörlosen u. Hörbehinderten e.V. (BRD)
Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband e.V. LV Thüringen

Vorstand:
e-Mail:

Empfänger: Landesverband der Gehör./Thür. e.V.
Institut:
IBAN:
BIC:
Steuer-Nr.